

Satzung des Bund der Selbständigen (BDS) Mannheim-Mitte e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bund der Selbständigen (BDS) Mannheim-Mitte e.V. und hat seinen Sitz in Mannheim.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim VR 2659.

Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglieder des Bundes der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Deutscher Gewerbeverband.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden/Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und Unterstützung des Bundes der Selbständigen auf Bundes- und Landesebene.

Der Verein soll

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbe, der Industrie, des Handwerks, der Gastronomie und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen,
- f) durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und Bundesverband zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitragen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Handelstreibende
- b) Handwerker
- c) Gewerbetreibende
- d) Klein- und Mittelindustrie
- e) Freiberuflich Schaffende
- f) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind
- g) Freunde des selbständigen Mittelstandes

Zu a) – e) Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, zu erklären drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand
 - b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Vorstandsbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig,
 - d) durch Ausschluss, der wegen Nichtzahlung der Beiträge vom Vorstand auszusprechen ist, wenn das Mitglied mit dem fälligen Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist und vom Schatzmeister mindestens einmal zur Zahlung schriftlich aufgefordert wurde.
 - e) durch Auflösung des Vereins.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift sowie ihrer Firmenbezeichnung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

Eingaben des Vereins an staatliche Stellen und andere Organe, die über die örtlichen Bedeutungen hinausgehen und alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, sollen dem BdS-Landesverband zugeleitet werden. Von Eingaben rein örtlicher Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem BdS-Landesverband Abschriften übermittelt werden.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende, angemessene Umlage erhoben werden.

Die Beiträge sind bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres fällig und zu entrichten.

§ 7 – Organe des Vereins

1. Vorstand, er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem 2. Stellvertreter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister
2. Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen.

Der Vorstand tagt in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, zur Mitgliederversammlung und zu den Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten;
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen;
- c) Der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen sowie die Vereinskasse und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Schatzmeister und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von mind. einem Betroffenen oder mind. 10 % der Anwesenden gewünscht wird.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihren Obliegenheiten gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Wahl der Kassenprüfer;
- c) die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen des BDS-Landesverbandes;
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen;
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins;
- f) die Änderung der Vereinsatzung;
- g) die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorlage eines dringenden Grundes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung, durch Rundbrief unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und davon $\frac{2}{3}$ zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind $\frac{2}{3}$ der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zuvor ist entsprechend der Satzung des BDS-Landesverbandes Baden-Württemberg dem Landesvorstand oder einem von ihm benannten Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme, und zwar in einer Mitgliederversammlung, zu geben.

§ 10 gilt auch, wenn der Verein aus dem BDS-Landesverband Baden-Württemberg ausscheiden will.

Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung bei der Stadt Mannheim hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

§ 11 Schiedsgericht

Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern dieses Vereins werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel endgültig entscheiden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Mannheim. Die Zahl der Schiedsrichter ist 3. Jede Partei der Streitigkeit bestimmt einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist von dem Präsidenten der IHK Rhein-Neckar zu bestimmen. Es gilt deutsches Recht.

§ 12 – Schlussbestimmung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2009 beschlossen.